

100/ Staelkrat  
Ba  
Lun 11/11.13

Herrn Oberbürgermeister  
Hans-Dieter Schlimmer  
- Rathaus –  
Marktstraße 50  
76829 Landau in der Pfalz

Landau in der Pfalz, 9. November 2013

**Antrag;**  
**Änderung des Satzungsentwurfs über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der Landauer Stadterweiterung der Gründerzeit (Innenstadtsatzung)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schlimmer,  
die CDU-Stadtratsfraktion stellt folgenden

**Antrag**

und bittet, ihn in der nächsten Stadtratssitzung am 12.11.2013 mitbehandeln und abstimmen zu lassen (Änderungsvorschlag ist fett ausgedruckt):

**Innenstadtsatzung**

**§ 5 Abs. 10**

Dieser Passus soll folgende Fassung erhalten:

„Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermische Anlagen und Kollektoren bzw. Glasflächen zur privat genutzten oder gewerblichen Stromgewinnung durch Sonneneinstrahlung **sind zulässig. Ausnahmen bilden die Ringstraßen. Sie sind auf einsehbaren Dachflächen dann zulässig, wenn sie**

1. ....
2. ....
3. .... ausgebildet werden.“

**Altstadtsatzung**

**§ 6 Abs. 14**

Redaktioneller Hinweis

In der letzten Zeile ist die Absatzziffer 10 durch **11** zu ersetzen.

### Begründung:

Wie in der Präambel zur betreffenden Satzung dargestellt, bestimmen in der Altstadt ortstypische Gestaltungselemente und Baumaterialien aus der Entstehungszeit der Gebäude, die bis in das ausgehende Mittelalter zurückreicht, das charakteristische Erscheinungsbild der Häuser, Straßen und Plätze. Sie sind geprägt vom zumeist kleinteiligen Baubestand und zahlreichen Kulturdenkmälern. Deren Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung sollen auch zukünftigen Generationen Einblicke in lokale Bau-traditionen zur Festigung des Geschichtsbewusstseins und der Identifikation ermöglichen.

Aufgabe der Altstadtsatzung ist der Schutz und die Sicherung dieser kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsamen Bausubstanz. Dazu zählt vordergründig auch die Dachlandschaft, bei der Neues dem Bestehenden harmonisch einzufügen und zur Wahrung des spezifischen Stadtkerncharakters in das Stadtbild zu integrieren ist.

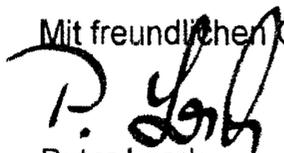
Das neue Regelwerk Innenstadtsatzung legt die Schwerpunkte auf den Schutz der Stadterweiterung der Gründerzeit. Unsere damalige Ringstraßenerweiterung zählt in ihrer Umgestaltung unserer Festungsstadt durch Ringstraßen zu den ältesten Stadterweiterungen Europas. Wien, Paris und Budapest dürften dabei Paten gestanden haben.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, analog der Altstadt auch im Innenstadtbereich ein lebendiges und unverwechselbares Stadtbild mit all seinen Eigenarten zu sichern. Hier steht ebenfalls der weitgehende Erhalt der Dachlandschaft im Vordergrund. Deshalb soll das, was diesbezüglich für die Altstadt gilt, zumindest auch für unsere Ringstraßen gelten. Aufgrund deren großer Breite sind die Dächer teils gut einsehbar, so dass hier die Aufständigung von Solaranlagen oder ihr zu geringer Abstand zu den Dachrändern ebenso fehl am Platze sind wie in der Altstadt.

Wir bitten deshalb, den § 5 Abs. 10 der Innenstadtsatzung, wie eingangs formuliert, abzuändern. Dessen letzter Satz kann so stehen bleiben, denn entgegen der SPD-Pressedarstellung impliziert dessen grundsätzliche Aussage kein generelles straßen-seitiges Verbot von Solaranlagen – allenfalls eine verständliche und akzeptable Einschränkung. Denn sie legt mit dem Wort „zuerst“ nur die Vorrangigkeit der Nutzung von nicht einsehbaren Dachflächen fest. Folglich schließt sie im Falle deren Ausscheidens die Verwendung einsehbarer Flächen durchaus ein (siehe auch §§ 7 und 8).

Somit hat auch der letzte Satz des § 5 Abs. 11 der Altstadtsatzung seine Existenzberechtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Lerch  
Fraktionsvorsitzender

Rudi Eichhorn  
Bauausschussfraktionssprecher